

REACH umsetzen - Die Betroffenheit des Handels

Referent: **Dr. Ludger Pautmeier**
Managementberatung
email: info@pautmeier.de
<http://www.pautmeier.de>

Was ist ein Händler unter REACH?



- natürliche oder juristische Person (legal entity)
- mit Sitz in der Gemeinschaft,
 - EU (27 MGS) + Norwegen, Island, Liechtenstein (EFTA-Staaten)
 - Die Schweiz ist EU Ausland.
 - Beim Import aus dem EU-Ausland wird der „Händler“ zum **IMPORTEUR**.
- die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert
 - Beim „Umfüllen“ wird der „Händler“ zum **NACHGESCHALTETEN ANWENDER**.
 - Erzeugnisse nicht erwähnt, jedoch Informationspflichten beachten
- und an Dritte in Verkehr bringt;
 - entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder Bereitstellung.
Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen;
- darunter fallen auch Einzelhändler.

- Händler unter REACH
 - Informationen weiterleiten (SDB, Info nach Art. 32 und Art. 34)
 - Bei Erzeugnissen nur, falls besonders besorgniserregende Stoffe > 0,1% (w/w) enthalten sind (Art.33).
 - Dokumentation 10 Jahre

In beiden Fällen keine Vorregistrierung bzw. Registrierung

- Nachgeschalteter Anwender
 - SDB vom Lieferanten prüfen und Maßnahmen umsetzen
 - Dokumentation 10 Jahre
 - Ggf. SDB für Zubereitung erstellen und an Kunden weiterleiten
 - Ggf. Rückmeldung an Lieferanten über eigene Verwendung (Art. 37)
 - Falls Verwendung nicht berücksichtigt ist, eigene Registrierung erforderlich
 - Ggf. eigene Zulassung
 - Einhalten der Beschränkungen

Pflichten des Importeurs von Stoffen und Zubereitungen



- Pflichten
 - Vorregistrierung
 - Registrierung (Art. 6)
 - Informationspflichten (SDB, Info nach Art. 32 und 34)
 - Dokumentation
10 Jahre (Art. 36)
- Mögliche Pflichten
 - Antrag auf Zulassung
 - Einhalten der Beschränkungen
 - Melden gefährlicher Stoffe zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Pflichten beim Import von Erzeugnissen (Art. 7)



- Registrierung von Stoffen > 1t/a, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen (**intended use**)
- Unterrichtung der Agentur über die Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen > 0,1 Massenprozent und > 1 t/a
- Keine Mitteilung, wenn eine Exposition von Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden kann; auch Entsorgung ist zu betrachten; ggf. Anweisungen an den Abnehmer des Erzeugnisses erforderlich
- Anordnung eines Registrierungsdossiers durch die Agentur möglich, wenn Verdachtsmomente bzgl. Gefährdung vorliegen
- Die Pflichten bzgl. der besonders besorgniserregenden Stoffe gelten ab 1.6.2011 bzw. 6 Monate nach Aufnahme des Stoffes in die Liste nach Art. 59 (= Liste pot. zulassungspflichtiger Stoffe nach Anhang XIV)
- Informationspflichten nach Art. 33

Zubereitung oder Erzeugnis?



- Zubereitung
 - Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen
 - Z.B. Lacke, Kleber, Reiniger
- Erzeugnis
 - Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt (design) erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion (Zweck) bestimmt
 - Z.B. Schrauben, Plastikflaschen, Regenjacke, Stahlrohre, Verpackungsfolie aus PE

Grenzfälle

	Stoff, Zubereitung	Erzeugnis	Reg.
Druckerpatrone, Kugelschreiber			
Spraydose			
Ski-Klebeband zum Wachsen			
Produkte, die Parfüm freisetzen			
Strumpfhose mit Lotion			
Teppichklebeband			
Thermometer mit Flüssigkeit			
Batterien			
Autoreifen			

Siehe „Guidance on requirements for substances in articles“

Achtung: Ausnahmen



- Komplette ausgenommen sind
 - **Stoffe unter 1 t/a**
 - Abfall
 - Nicht isolierte Zwischenprodukte
 - Radioaktive Stoffe
 - Stoffe im Transit und in Freilagern
- Von der Registrierung ausgenommen sind
 - Arzneimittel, Lebens- und Futtermittel
 - Pflanzenschutz- oder Biozidwirkstoffe
 - **Reimporte** von bereits registrierten Stoffen
 - Recyclingstoffe, wenn der ursprüngliche Stoff registriert ist
 - Stoffe für produkt- und prozessorientierte F&E (für 5 Jahre)
 - Stoffe des Anhangs IV mit ausreichenden Informationen (z.B. Öle, Fettsäuren) und des Anhangs V (z.B. bestimmte Naturstoffe und chem. Elemente)
 - Polymere (aber beim **Import von Granulat** müssen die Monomere der Polymere registriert werden)

Probleme für KMU bei der Vorregistrierung / Registrierung

- Datenbeschaffung und -qualität insbesondere beim Import
- Ermittlung der chemischen Identität für Nicht-Chemiker manchmal schwierig
 - EIN- Komponenten Stoffe (Einzelkomponente > 80%)
 - Mehr- Komponenten Stoffe (Einzelkomponenten > 10 - < 80%)
 - UVCB- Stoffe (unbekannte, variable, komplexe oder biologische Zusammensetzung)
 - eine Mischung von Stoffen = Zubereitung
- Komplexe IUCLID 5 Installation, alternativ: REACH-IT
- starke Ressourcenbindung im SIEF (Zeitaufwand, Kostenteilung)
- Registrierungsgebühren pro Stoff

Sehr sorgfältige Analyse VOR der Vorregistrierung erforderlich

Alternativen zur Vorregistrierung



- Vorregistrierung einfach ignorieren (**abzuraten!!**)
- Betroffene Produkte ab 2009 auslisten
- Betroffene Produkte innerhalb der EU beschaffen
- Registrierungspflichtige Stoffe aus der EU ins Ausland schaffen, und dann im Produkt reimportieren
- Den Nicht-EU-Hersteller an einen **Alleinvertreter** vermitteln

Was ist ein Alleinvertreter?

- Vom „Hersteller“ außerhalb der EU
- bestellte „Person“ innerhalb der EU,
- die als ihr alleiniger Vertreter die Pflichten für Importeure wahrnimmt;
- auch alle Informationspflichten
 - Stoffinformationen erforderlich
 - Information über eingeführte Mengen und Importeure
 - SDB bereitstellen und aktualisieren

Folge: Importeur der Lieferkette wird zum nachgeschalteten Anwender.

Vorteile



- Für den Nicht-EU Hersteller
 - Vertrauliche Daten gehen ausschließlich an einen neutralen Partner
 - Der Hersteller hat direkte Kontrolle über den Registrierungsprozess seiner Stoffe.
- Für den Importeur
 - Keine Registrierung
 - Keine damit verbundenen Kosten
 - Keine sonstige Ressourcenbindung bei der Datenbeschaffung und im SIEF

Gesamtregistrierungskosten sind evt. deutlich niedriger, d.h. geringerer Preisdruck durch REACH für diese Produkte.

Registrierung über Alleinvertreter (AV)



Warenlieferung

Registrierung

Registrierung
über AV

Hersteller

Keine
Direktregistrierung
für den Hersteller
außerhalb der EU
möglich

Lieferantenmanagement



Ziel: Sicherstellen der Lieferungen ab 2009

- Lieferanten innerhalb der EU
 - Sicherstellen, dass der Lieferant seine REACH-Pflichten einhält
 - Gespräche führen, evt. Fragebögen versenden an
 - strategisch wichtige Lieferanten
 - Lieferanten, die evt. nicht gut über REACH informiert sein könnten.
- Lieferanten außerhalb der EU
 - Information über REACH
 - Analyse des Produktportfolios
 - Ggf. Vorregistrierung
 - Entwicklung von Ersatzstrategien
 - Gespräch mit Lieferanten über Alleinvertreterregelung

Information in der Lieferkette

- **Downstream**
 - Ein Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Art. 31)
 - Für nicht gefährliche Stoffe und Zubereitungen die in Art. 32 geforderten Informationen
 - Bei Erzeugnissen Informationen zu besonders besorgniserregende Stoffe > 0,1% Massenprozent (Art.33).
- **Upstream**
 - Neue Informationen über gefährliche Eigenschaften und
 - Informationen, die die Eignung von Schutzmaßnahmen in Frage stellen könnten (Art. 34)

Dokumentation für mindestens **zehn Jahre** nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung

Wesentliches zum EU-SDB



- EU-weit verbindliche Vorgaben durch REACH Art. 31 und Anhang II, in Kraft seit **1.6.2007**
- TRGS 220 nur noch ergänzende Bekanntmachung
- Bei als nicht gefährlich eingestuften Zubereitungen SDB auf Anfrage, wenn bestimmte Konzentrationen der Einzelkomponenten überschritten sind
- kein SDB im Einzelhandel, wenn ausreichend Informationen auf dem Gebinde vorhanden sind (siehe TRGS 200); berufsmäßige Anwender haben jedoch Anspruch auf SDB
- Rangfolge festgelegt, Nr. 2 und 3 getauscht, erst „mögliche Gefahren“, dann „Zusammensetzung“
- Weitergabe von Expositionsszenarien für bestimmte Verwendungen
- Aktualisierung unverzüglich bei neuen inhaltlichen Informationen zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen